

**Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode - Drucksache 18/5768 vom 14.08.2015 -
Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 10. August 2015 eingegangenen
Antworten der Bundesregierung, hier Betriebsveranstaltungen**

26. Abgeordneter Dr. Axel Troost (DIE LINKE.)

Wie ermittelt sich der rechnerische Anteil der Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Bezug auf die zu berücksichtigenden Gemeinkosten (Verrechnung der Gemeinkosten), wenn an der Betriebsveranstaltung auch Personen teilnehmen, die nicht Arbeitnehmerinnen oder -nehmer sind, und inwieweit sind Zuwendungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1a EStG sozialversicherungspflichtig (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 7. August 2015

Diese Aufwendungen werden zu gleichen Teilen auf alle bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer, einschließlich betriebsfremde Teilnehmer, aufgeteilt.

Bei der individuellen Besteuerung des Arbeitnehmers nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG entspricht die sozialversicherungspflichtige Bemessungsgrundlage der lohnsteuerlichen Bemessungsgrundlage.

Werden die Vorteile aus der Betriebsveranstaltung nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG allerdings pauschal versteuert, besteht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung keine Sozialversicherungspflicht.